

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1977

Nr. 1/2

Schwerin, den 24. Januar 1978.

32209

1) G. Nr. /255/ II 37. g<sup>1</sup>

Im Kalenderjahr 1977 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Bruhns, Walter

geboren am 14. Juni 1917  
früher Kirchenmusikdirektor in  
Schwerin, zuletzt in Halle (Saale)  
verstorben am 14. Juli 1977

Burchard, Karl-Heinz

geboren am 25. Februar 1916  
früher Pastor in Qualitz  
verstorben am 1. März 1977

Dombrowe, Paul

geboren am 20. Februar 1895  
früher Katechet in Kirch Kogel  
verstorben im Januar 1977

Ehlers, Karla

geboren am 1. März 1890  
früher Katechetin in Warnemünde  
verstorben am 8. September 1977

Eidinger, Antonie

geboren am 24. November 1898  
früher Katechetin in Crivitz  
verstorben am 11. September 1977

Fell, Franz

geboren am 15. September 1885  
früher Baubeauftragter für den  
Kirchenkreis Malchin  
verstorben am 3. Januar 1977

Janssen, Wilhelm

geboren am 27. November 1897  
früher Pastor in Kavelisdorf  
verstorben am 1. März 1977

Kort, Elise

geboren am 21. September 1890  
früher Katechetin in Neubrandenburg  
verstorben am 8. Juli 1977

Dr. Kricheldorf, Gerhard

geboren am 30. August 1914  
früher Kirchenökonomus in Bützow  
verstorben am 1. Oktober 1977

Lübeck, Heinrich

geboren am 17. März 1909  
früher Kirchenrat im Oberkirchenrat  
verstorben am 13. Januar 1977

Dr. Müller, Konrad

geboren am 12. Februar 1900  
früher Präsident des Oberkirchenrats  
verstorben am 8. April 1977

Nölting, Jürgen

geboren am 17. September 1913  
früher Pastor in Feldberg  
verstorben am 9. September 1977

Pagels, Walter  
geboren am 25. November 1901  
früher Landessuperintendent für den  
Kirchenkreis Rostock-Land  
verstorben am 8. September 1977

Robatzek, Egbert  
geboren am 10. Oktober 1903  
früher Kirchenökonom in Goldberg  
und Bad Doberan  
verstorben am 27. Mai 1977

Scharnweber, Friedrich  
geboren am 12. April 1952  
Vikar im Vorbereitungsdienst  
verstorben am 16. Februar 1977

Winter, Martin  
geboren am 13. Mai 1900  
früher Propst in Dorf Mecklenburg  
verstorben am 28. Februar 1977

"Wir wissen aber, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten  
dienen."  
Römer 8, 28

Schwerin, den 12. Januar 1978  
Der Oberkirchenrat  
Rathke

2) G. Nr. /300/ <sup>7</sup> II 35 d <sup>1</sup>

## Kirchengesetz

über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs

vom 5. November 1977

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- (1) Diakonie und Verkündigung sind Bestandteile des einen unteilbaren Auftrages der Kirche, den sie von ihrem Herrn empfangen hat.
- (2) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist die Diakonie ebenso Aufgabe der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreise, wie der diakonischen Einrichtungen, des Diakonischen Werkes und der gesamten Landeskirche.
- (3) Kirchengemeinden, Propsteien, Kirchenkreise und Landeskirche nehmen ihren diakonischen Auftrag nach den geltenden Bestimmungen wahr. +)

---

+) Hierzu ist insbesondere zu verweisen auf § 31 Abs. 2 c und § 50 des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt Seite 23), § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 29. November 1969 über die Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1970 Seite 1), § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1970 S. 3), § 13 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (Kirchl. Amtsblatt Seite 35).

## II. Das Diakonische Werk

### § 2

#### Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat zur Förderung, Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in der Landeskirche insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es beobachtet, welche Schwerpunkte in der diakonischen Arbeit zu setzen und welche Aufgaben neu in Angriff zu nehmen sind. Es sorgt für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Bereich der Diakonie.
2. Es gibt Anregungen zum diakonischen Handeln, berät und unterstützt die diakonische Arbeit in den Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen sowie der selbständigen diakonischen Einrichtungen. Es nimmt Anregungen auf, fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit.
3. Es unterhält eigene Einrichtungen und verwaltet treuhänderisch Einrichtungen anderer Rechtsträger entsprechend der jeweiligen rechtlichen Grundlage.

(2) Das Diakonische Werk arbeitet mit den anderen Werken und Arbeitsgemeinschaften, unter anderen den kirchlichen Ausbildungsstätten, dem volksmissionarischen und katechetischen Dienst, den Vertretern der Bruder- und Schwesternschaften sowie mit den Mitarbeitern der Krankenseelsorge zusammen.

(3) Das Diakonische Werk hat Anteil an den Aufgaben des diakonischen Werkes "Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik".

(4) Das Diakonische Werk nimmt innerhalb seines Aufgabenbereiches die Interessen der diakonischen Arbeit, insbesondere bei Verhandlungen mit kirchlichen und außerkirchlichen Stellen, wahr.

### § 3

#### Rechtsstellung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist als landeskirchliches Werk im Sinne des Kirchengesetzes über die landeskirchlichen Werke vom 24. 10. 1976 (Kirchliches Amtsblatt Seite 59) eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es ist aus dem Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk hervorgegangen und setzt deren Arbeit fort.

### § 4

#### Organe und Dienststellen des Werkes

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Diakonische Konferenz,
2. der Arbeitsausschuß.

(2) Für die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes besteht eine Geschäftsstelle. Zur Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen können auf Beschluß der Diakonischen Konferenz im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Organen in örtlichen Bereichen Dienststellen eingerichtet werden. Dabei haben die Beteiligten auch die Dienstaufsicht zu regeln.

(3) Zur Unterstützung einer geordneten Wirtschaftsführung in diakonischen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsbereichen unterhält das Diakonische Werk eine Treuhandstelle. Näheres regelt die Diakonische Konferenz durch eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

## § 5

## Aufgaben und Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nach § 2.

Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie gibt Anregungen, Empfehlungen und Richtlinien für die diakonische Arbeit;
  2. sie berät die landeskirchlichen Organe bei wichtigen Entscheidungen, die die diakonische Arbeit betreffen;
  3. sie gibt der Landessynode jährlich einen Tätigkeitsbericht des Diakonischen Werkes und unterrichtet die Kirchenleitung über besondere Vorhaben und Vorkommnisse aus der Arbeit des Diakonischen Werkes;
  4. sie informiert sich bei ihren Sitzungen über den Stand der diakonischen Arbeit und nimmt Berichte über die Tätigkeit des Landespastors, des Arbeitsausschusses und der Geschäftsstelle entgegen;
  5. sie beschließt den Haushaltsplan des Werkes und trifft Bestimmungen über Rechnungslegung und Rechnungsprüfung und erteilt der Geschäftsstelle Entlastung;
  6. sie beruft die Vertreter und Stellvertreter für die Hauptversammlung gemäß der Ordnung von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der DDR.
- (2) Die Diakonische Konferenz kann Anträge an die Landessynode richten.

(3) Die Diakonische Konferenz tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Das Nähere über Arbeit und Arbeitsweise regelt sie in einer Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

## § 6

## Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz besteht aus fünfzehn Mitgliedern und wird alle sechs Jahre neu gebildet. Ihr gehören an:

1. der Landesbischof als Vorsitzender,
2. ein vom Kollegium des Oberkirchenrates aus seiner Mitte bestelltes Mitglied,
3. drei von der Landessynode jeweils auf ihrer dritten Tagung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
4. ein vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte bestelltes Mitglied,
5. der Stiftspropst des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust,
6. der Direktor des Michaelshofes in Rostock-Gehlsdorf,
7. sieben von den Mitgliedern zu Ziffer 1. bis 6. hinzuberufene Mitglieder aus den diakonischen Arbeitsbereichen und Mitarbeitergruppen in der Landeskirche.

(2) Als bald nach Neuwahl der Mitglieder zu Absatz 1 Ziffer 3. treten die Mitglieder zu Ziffer 1. bis 6. zusammen und bestimmen auf Vorschlag des noch im Amt befindlichen Arbeitsausschusses die Mitglieder zu Ziffer 7. Sollte den einzelnen Vorschlägen nicht gefolgt werden, muß der Arbeitsausschuß andere Vorschläge unterbreiten.

(3) Als bald nach ihrer vollzähligen Bestellung tritt die Diakonische Konferenz zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(4) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen zweiten Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz, wenn der Landesbischof verhindert ist.

(5) Die Mitglieder zu Absatz 1 Ziffer 1., 2., 5. und 6. können sich vertreten lassen.

(6) Der Landespastor für Diakonie und die leitenden Mitarbeiter des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil.

## § 7

### Aufgaben des Arbeitsausschusses

(1) Der Arbeitsausschuß ist für die Erfüllung der laufenden Aufgaben des Diakonischen Werkes nach den Richtlinien und Weisungen der Diakonischen Konferenz verantwortlich.

(2) Der Arbeitsausschuß nimmt Aufgaben der Diakonischen Konferenz wahr, wenn diese nicht ~~versammelt~~ ist, die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigt, sie einzuberufen, und die Angelegenheit nicht bis zu ihrer nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann. Diese Beschlüsse sind der Diakonischen Konferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Sie kann sie aufheben oder abändern.

(3) Der Arbeitsausschuß stellt den Haushaltsplan des Diakonischen Werkes auf und legt ihn der Diakonischen Konferenz zur Beschlußfassung vor.

## § 8

### Zusammensetzung des Arbeitsausschusses

(1) Dem Arbeitsausschuß gehören fünf Mitglieder an:

1. der Landespastor für Diakonie als Vorsitzender
2. vier von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, von denen eines der Landessynode angehören soll.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Diakonischen Werkes nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Arbeitsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Diakonische Konferenz bedarf.

## § 9

### Ablauf und Amtsdauer

(1) Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Diakonische Konferenz und der Arbeitsausschuß ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neu bestellten Diakonischen Konferenz fort.

(2) Scheidet ein Mitglied der Diakonischen Konferenz oder des Arbeitsausschusses, das ihnen nicht von Amts wegen angehört, vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu bestellen.

## § 10

### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes auf der Grundlage der von der Diakonischen Konferenz und dem Arbeitsausschuß gefaßten Beschlüsse.

(2) Die Geschäftsstelle wird vom Landespastor für Diakonie geleitet. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeit der Geschäftsstelle und der sonstigen durch das Diakonische Werk angestellten Mitarbeiter.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Diakonischen Werkes werden nach Maßgabe des Stellenplanes von der Diakonischen Konferenz auf Vorschlag des Arbeitsausschusses berufen.

(4) Der Arbeitsausschuß erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle, die der Bestätigung durch die Diakonische Konferenz bedarf.

§ 11

Mittel des Werkes

(1) Dem Diakonischen Werk stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mittel und deren Erträgnisse zur Verfügung:

1. Erträge aus Kollekten
2. Erträge aus Sammlungen
3. Zuschüsse der Landeskirche
4. Verwaltungsbeiträge der diakonischen Einrichtungen
5. Sonstige Zuwendungen.

(2) Das Diakonische Werk verwaltet treuhänderisch zweckbestimmte Mittel nach den jeweils mit den zuständigen landeskirchlichen Stellen getroffenen Festlegungen. Über die Verwendung dieser Mittel ist die Diakonische Konferenz zu informieren.

§ 12

Verwendung der Mittel

(1) Alle vom Diakonischen Werk verwalteten Mittel und sonstigen Vermögenswerte bilden unabhängig von den Rechtsverhältnissen im einzelnen ein Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlich-gemeinnützigen und karitativen Zwecken. Zuwendungen an das Diakonische Werk und Vermögenserträge dürfen nur in diesem Sinne verwendet werden.

(2) Bei Auflösung des Werkes verwendet die Landeskirche das in Absatz 1 genannte Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchlich-gemeinnützige und caritative Zwecke unter Berücksichtigung der vom Diakonischen Werk wahrgenommenen Aufgaben.

§ 13

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Diakonische Werk wird im Rechtsverkehr vom Landespastor für Diakonie als Leiter der Geschäftsstelle vertreten. Er ist dabei an die Beschlüsse der Diakonischen Konferenz und des Arbeitsausschusses gebunden. Urkunden über Rechtsgeschäfte nach § 14 Absatz 1 sind von einem weiteren Mitglied des Arbeitsausschusses mitzuzeichnen. Die leitenden Mitarbeiter können bevollmächtigt werden, für ihren Zuständigkeitsbereich die Vertretung wahrzunehmen.

(2) In den Satzungen oder ähnlichen Ordnungen für eigene oder treuhänderisch verwaltete Einrichtungen des Diakonischen Werkes, kann die Vertretung für diese Einrichtung abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

§ 14

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte für das Diakonische Werk bedürfen der Zustimmung durch den Arbeitsausschuß:

1. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
2. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
3. die Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
4. die Verpachtung von Ländereien und Nutzungsverträge über Grundstücke und Grundstücksteile,
5. die Anhängigmachung gerichtlicher Verfahren,
6. Mietverträge,

7. die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten,
8. der Abschluß von Bürgschaftsverträgen,
9. die Gewährung von Darlehen,
10. die Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen:

(2) Beschlüsse zu den Rechtsgeschäften nach Absatz 1 Ziffer 1 - 5 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Rechtsgeschäfte gemäß § 13 Absatz 2 für eigene oder treuhänderisch verwaltete Einrichtungen des Diakonischen Werkes durch besondere Organe wahrgenommen werden.

(4) Die Aufnahme, Aufgabe oder Veränderung von Arbeitsbereichen bedarf eines Beschlusses der Diakonischen Konferenz. Erhebt der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Eingang des Protokolls Einspruch, so entscheidet die Kirchenleitung.

### III. Der Landespastor für Diakonie

#### § 15

##### Aufgaben des Landespastors

- (1) Der Landespastor für Diakonie hat als Pastor in einer allgemein-kirchlichen Aufgabe darauf hinzuwirken, daß der diakonische Auftrag in der Landeskirche erkannt und wahrgenommen wird.
- (2) Der Landespastor steht den Mitarbeitern im Bereich der Diakonie als Seelsorger zur Verfügung.
- (3) Der Landespastor hat das Recht, alle diakonischen Einrichtungen und Arbeitsbereiche, die wesensgemäß diakonische Prägung haben, zu besuchen, zu befragen und zu beraten. Der Landespastor muß bei der Besetzung leitender Stellen, die in selbständigen Einrichtungen vorgenommen werden, beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Landespastor ist der ständige Berater der Kirchenleitung und des Oberkirchenrates in den Angelegenheiten der Diakonie.
- (5) Der Landespastor achtet darauf, daß die diakonische Arbeit der Landeskirche im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR, bei Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der DDR und in der Ökumene vertreten wird.
- (6) Der Landespastor nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes im Diakonischen Werk zugewiesen sind.
- (7) Der Landespastor erhält von der Diakonischen Konferenz eine Dienstordnung.

#### § 16

##### Berufung und Abberufung

Für die Berufung und Abberufung des Landespastors für Diakonie macht die Diakonische Konferenz Vorschläge.

### IV. Diakonische Einrichtungen

#### § 17

##### Begriff und Geltungsbereich

(1) Diakonische Einrichtungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Anstalten, Heime, andere Einrichtungen, die diakonische Arbeit betreiben, sowie Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften für diakonische Arbeit, unabhängig von ihrer überkommenen Rechtsform. Entstehen Zweifel, ob es sich um eine diakonische Einrichtung handelt, entscheidet der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Diakonischen Konferenz.

(2) Dieses Kirchengesetz findet auch Anwendung auf diakonische Einrichtungen, die unmittelbar von der Landeskirche, den Kirchenkreisen, den Propsteien und Kirchengemeinden betrieben werden und solche, die nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die landeskirchlichen Werke vom 24. 10. 1976 als landeskirchliche Werke Einrichtungen der Landeskirche sind.

(3) Ist für eine diakonische Einrichtung ein Beschluß der Kirchenleitung gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die landeskirchlichen Werke vom 24. 10. 1976 erforderlich, so hört sie zuvor den Arbeitsausschuß des Diakonischen Werkes.

#### § 18

##### Satzungen

(1) Für die eigenen Einrichtungen des Diakonischen Werkes beschließt der Arbeitsausschuß Satzungen oder ähnliche Ordnungen sowie deren Änderungen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Für andere diakonische Einrichtungen beschließt der Oberkirchenrat nach Anhörung ihrer Organe und des Arbeitsausschusses die Satzungen und ähnliche Ordnungen sowie deren Änderung, soweit in kirchengesetzlichen Bestimmungen oder in bestehenden Satzungen oder ähnlichen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

#### § 19

##### Aufsicht und Auskunftspflicht

(1) Die diakonischen Einrichtungen haben auf Verlangen der Diakonischen Konferenz oder des Arbeitsausschusses Einblick in die Geschäftsführung und Verwaltung zu gewähren und darüber Auskunft zu erteilen sowie Haushaltspläne und deren Entwürfe und Jahresrechnungen vorzulegen und prüfen zu lassen. Gegen die Stellungnahme der Diakonischen Konferenz oder des Arbeitsausschusses dürfen Haushaltspläne nicht beschlossen und für Jahresrechnungen keine Entlastung erteilt werden.

(2) Die diakonischen Einrichtungen geben der Geschäftsstelle einen Jahresbericht. Die Bestimmungen des § 14 über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Beschlüsse gelten auch für Rechtsgeschäfte und Beschlüsse der Organe selbständiger diakonischer Einrichtungen.

(3) Die durch andere kirchengesetzliche Bestimmungen begründete Aufsicht durch die Landessuperintendenten und den Oberkirchenrat wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

##### V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 20

(1) die bestehende Diakonische Konferenz und der bestehende Arbeitsausschuß setzen für die derzeitige Amtsperiode ihre Arbeit nach diesem Kirchengesetz fort.

(2) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonischen Konferenz.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz vom 6. März 1958 über den Zusammenschluß des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Diakonischen Werk "Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs" (Kirchliches Amtsblatt Seite 19) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 3. Dezember 1967 über den Zusammenschluß des Hilfswerkes und der Inneren Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1968 Seite 11).

(5) Die Ordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Innere Mission und Hilfswerk vom 28. Februar 1958 (Kirchl. Amtsblatt Seite 20) in der Fassung vom 21. November 1967 (Kirchl. Amtsblatt 1968 Seite 12) wird aufgehoben.

(6) Das Kirchengesetz betreffend die Innere Mission vom 19. Mai 1949 (Kirchl. Amtsblatt Seite 19) und das Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 betreffend die vorläufige Ordnung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt Seite 23) sind gegenstandslos geworden.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 5. November 1977  
 Der Landesbischof  
 als Vorsitzender der Kirchenleitung  
 Rathke

## PERSONALIEN

Berufen wurde:

Pastor Gerhard Thomas, Wittenförden, bisher Pastor auf der 2. Stelle für den kirchlichen Pressedienst, mit Wirkung vom 1. November 1977 auf die 1. Stelle eines Pastors für den kirchlichen Pressedienst.

/223/ II 37 h

Übertragung einer Pfarrstelle:

Der Pastorin Ingeborg Gottschalk aus Nehringen über Grimmen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gielow zum 1. Oktober 1977 übertragen worden.

/238/<sup>18</sup> Gielow, Prediger

Dem Pastor Gerhard Strube in Pokrent ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pokrent zum 1. Oktober 1977 übertragen worden.

/208/<sup>1</sup> Pokrent, Prediger

Beauftragt wurden:

Der Pastor Hellmuth Ewert in Kastorf ist zum 1. Oktober 1977 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kastorf beauftragt worden.

/175/<sup>1</sup> Kastorf, Prediger

Der Vikar Manfred Harloff in Proseken ist mit Wirkung zum 1. Oktober 1977 als Vikar mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Proseken beauftragt worden.

/231/<sup>1</sup> Proseken, Prediger

Der Pastor Michael Hinz in Picher ist zum 1. Oktober 1977 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher beauftragt worden.

/262/<sup>2</sup> Picher, Prediger

Der Vikar Rolf Köhler in Picher ist zum 1. Oktober 1977 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Grebbin beauftragt worden.

/311/<sup>1</sup> Grebbin, Prediger

Der Vikar Rolf Krüger in Herrnburg ist zum 1. Oktober 1977 als Vikar mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herrnburg beauftragt worden.

/508/<sup>1</sup> Herrnburg, Prediger

Der Pastor Holger Marquardt in Carlow ist zum 1. Oktober 1977 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Carlow beauftragt worden.

/254/<sup>1</sup> Carlow, Prediger

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Karl-Heinz Vollmar in Röbel/St. Nikolai gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. November 1977.

/35/<sup>7</sup> Karl-Heinz Vollmar, Personal-Akten

Propst Heinrich Winkelmann in Alt Jabel gemäß § 86 (3) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Überschreiten der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. Oktober 1977.

/78/<sup>8</sup> Heinrich Winkelmann, Personal-Akten

Pastor Erich Arndt in Bützow gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. November 1977.

/72/<sup>2</sup> Erich Arndt, Personal-Akten

Kirchenrat Werner Schnoor in Schwerin - Kirchlicher Pressedienst - gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. November 1977.

/102/ Werner Schnoor, Personal-Akten

Pastor Harri Kruse in Stuer gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 1. Januar 1978.

/32/ Harri Kruse, Personal-Akten

Pastor Dr. Karl Homuth in Rostock, St. Nikolai/Petri gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche aus gesundheitlichen Gründen zum 1. Januar 1978.

/60/<sup>3</sup> Dr. Karl Homuth, Personal-Akten

Pastor Eduard Wetstein in Barkow gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche aus gesundheitlichen Gründen nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. Januar 1978.

/33/ Eduard Wetstein, Personal-Akten

Heimgerufen wurden:

Landessuperintendent i.R. Walter Pagels, früher in Bad Doberan, zuletzt wohnhaft in Plau, am 8. September 1977 im 76. Lebensjahr.

/104/ Walter Pagels, Personal-Akten

Pastor i.R. Jürgen Nölting in Feldberg, 8 Tage nach seiner Versetzung in den Ruhestand, am 9. September 1977 im 64. Lebensjahr.

/82/ Jürgen Nölting, Personal-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

Pastorin Angret Schmidt als B-Katechetin in der Kirchgemeinde Bad Doberan mit Wirkung zum 1. Juli 1977.

/128/<sup>1</sup> Bad Doberan, Christenlehre

B-Katechetin Adelheid Herrmann, bisher B-Katechetin in Klatzow, in der Kirchgemeinde Lübtheen mit Wirkung zum 1. August 1977.

/76/ Lübtheen, Christenlehre

Nach Abschluß der Ausbildung am Seminar für Kirchlichen Dienst in Greifswald und Absolvierung des Berufspraktikums hat Fräulein Anita Bubolz mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 die Anstellungsfähigkeit als B-Katechetin und Gemeindediakonin erworben.

/378/<sup>3</sup> Schwerin, Christenlehre

Ernennung zur Kantorin:

Der Kirchenmusikerin Frau Regina Wieck, Kirchgemeinde St. Petri - St. Nikolai, Rostock, wurde auf Beschluß des Oberkirchenrats die Amtsbezeichnung Kantorin zuerkannt.

/84/<sup>8</sup> Rostock, St. Petri, Organist

#### Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4/1976

Seite 13	Bützow I	1. 11. 1977	Erich Arndt streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 14	Lüssow	1. 11. 1977	bei Gerd Simon Vikar streichen
	Stuer	1. 1. 1978	Harri Kruse streichen, z.Zt. unbesetzt - Beschäftigungsauftrag -
Seite 15	Gielow	1. 10. 1977	z.Zt. unbesetzt streichen Ingeborg Gottschalk
	Röbel/St. Nikolai	1. 10. 1977	Karl-Heinz Vollmar streichen z.Zt. unbesetzt - Beschäftigungsauftrag -
Seite 16	Propstei Dömitz u. Alt Jabel	1. 10. 1977	Heinrich Winkelmann streichen, z.Zt. unbesetzt, - Beschäftigungsauftrag -
Seite 17	Leussow	1. 11. 1977	bei Gerhard Lewerenz Vikar streichen
	Grebbin	1. 10. 1977	z.Zt. unbesetzt streichen, Rolf Köhler, Vikar

	Picher	1. 10. 1977 1. 10. 1977	Rolf Köhler streichen, Michael Hinz
	Barkow	1. 1. 1978	Eduard Wetstein streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 19	Rostock-St. Petri-Nikolai- Gemeinde I	1. 1. 1978	Dr. Karl Homuth streichen, z.Zt. unbesetzt
Seite 22	Carlow	1. 10. 1977	z.Zt. unbesetzt streichen, Holger Marquardt
	Pokrent	1. 10. 1977	z.Zt. unbesetzt streichen, Gerhard Strube
Seite 26	Proseken	1. 10. 1977	z.Zt. unbesetzt streichen, Manfred Harloff
	Herrnburg	1. 10. 1977	z.Zt. unbesetzt streichen, Rolf Krüger
Seite 27	Allgemeinkirchliche Aufgaben:		
	Kirchlicher Pressedienst I	1. 11. 1977	Kirchenrat Werner Schnoor streichen
		1. 11. 1977	Gerhard Thomas
	Kirchlicher Pressedienst II	1. 11. 1977	Gerhard Thomas streichen, z.Zt. unbesetzt
	Referenten des Oberkirchenrates:		
		1. 11. 1977	Kirchenrat Werner Schnoor streichen

---

## Handreichung für den kirchlichen Dienst

### Eine große innere Freiheit

Unter diesem Titel veröffentlichten die "Lutherischen Monatshefte", Hannover, im November 1977 ein Interview mit Landesbischof Dr. Rathke, das dieser einem Mitarbeiter der Monatshefte nach der Tagung der Generalsynode im September 1977 in Neustrelitz gab. Wir veröffentlichen nachstehend das Interview:

**Lutherische Monatshefte:** Worin sehen Sie die besondere Aufgabe der Lutheraner im innerkirchlichen und gesellschaftlichen Kontext der DDR?

**Landesbischof Dr. Heinrich Rathke:** Ich würde an das denken, was wir evangelische Freiheit nennen, gerade im Blick auf manche andere Freiheitsbegriffe. Und daran, daß eine Kirche, die sich von Luther her, von der Reformation her versteht, eine große innere Freiheit, man kann auch sagen: einen großen Freimut haben kann, in einer gesellschaftlichen Umwelt, die auch mancherlei Zwänge mit sich bringt. Mit Zwängen meine ich zunächst die durch das gegebene gesellschaftliche System vorhandenen Bezugssysteme, wie sie in jeder Gesellschaft vorfindbar sind; der einzelne muß auf die Gemeinschaft Rücksicht nehmen. Daraus resultieren natürlich auch gewisse Veränderungen im Bereich der äußeren Freiheit der Kirche gegenüber sogenannten christlichen Zeiten und christlichen Ländern. Ein Staat, der eine marxistisch-leninistische Ideologie vertritt, wird mit der Kirche anders umgehen, und wir werden an mancher Stelle manche äußere Freiheit vermissen. Das kann die Kirche als reformatorische Kirche, nur herausfordern, die Freiheit, die sie im Evangelium hat, in Anspruch zu nehmen.

**LM:** Heißt dies, daß auf beiden Seiten eine Art Lernprozeß stattfindet?

**Rathke:** Ich würde ohne weiteres sagen: ja. Zumal beide Seiten sich ja auf dies Wort "Lernprozeß" eingelassen haben - wenn dahinter nicht eine Art Taktik steht. Ein Lernprozeß ist ja etwas, was sich vielleicht manchmal sehr unbewußt vollzieht und nicht methodisch in den Griff zu kriegen ist. Theologisch gesehen würde ich antworten: Auf jeden Fall ein Lernprozeß im Sinne eines Weges, den Gott mit uns vorhat und geht und bei dem manche Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, von uns erst langsam begriffen und angenommen werden.

**LM:** Kirchengemeinschaft oder Kirchenwerdung ist auch so etwas wie ein Lernprozeß. Wenn man auf die Entwicklung im Zusammenwirken mit dem Kirchenbund in der DDR denkt: Geben die Ergebnisse der VELK-DDR-Generalsynode von Neustrelitz nicht Anlaß zu der Vermutung, daß Kirchengemeinschaft in der DDR nicht doch noch im Anfangsstadium steckt?

**Rathke:** Es gibt einige konkrete Punkte, die über das Anfangsstadium hinausweisen. Daß wir miteinander den Bund begonnen haben, ist etwas, was wir auf jeden Fall festhalten wollen. Aber wir wollen auch weitergehen. Und gerade, wenn sich Schwierigkeiten im Detail zeigen, ist dies ein Beweis, daß wir nicht mehr allgemein darüber reden. Das andere ist, daß wir, als die acht evangelischen Kirchen des Bundes, gemeinsam die Zustimmung zur Leuenberger Konkordie ausgesprochen haben. Dies ist ein sehr starker Ausdruck dessen, daß wir es mit Kirchengemeinschaft ernst meinen. Es gibt auch Hinweise, wie wir dies konkret praktizieren und theologisch weiterbedenken. Schließlich wurde ja bei der letzten Generalsynode der VELK-DDR festgestellt, daß wir in Richtung auf eine gemeinsame Synode gehen möchten. Die Generalsynode hat sehr deutlich ausgesprochen, daß die vorausgehende "Delegiertenversammlung" ein Schritt dahingehend sein soll; sie versteht sich nicht als ein viertes Gremium neben drei schon bestehenden (VELK, EKV, Kirchenbund).

LM: Gibt es noch Angst vor dem Zentralismus?

Rathke: Die Angst gibt es noch, und sie soll auch getrost immer bleiben, weil der Zentralismus eine allgemein menschliche Versuchung ist, auch innerhalb der Landeskirchen. Es wird unsere Aufgabe sein, einen falschen Zentralismus, den es schon immer gegeben hat, weiter abzubauen, auch in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen. Das heißt aber nicht, daß wir uns vor der Gemeinsamkeit der Landeskirchen im Kirchenbund zurückziehen zur Eigenständigkeit der Landeskirchen, die ihrerseits in ihrem Bereich ebenso zentralistisch arbeiten könnten. Es geht darum, daß wir auf der einen Seite in den uns gemeinsam angehenden Fragen gemeinsam handeln und sie vorher gemeinsam bedenken. Und daß wir andererseits die konkreten Aufgaben der einzelnen Gliedkirchen und Bereiche dezentralisiert wahrnehmen. Es muß eine Aufgabenteilung geben.

LM: In der DDR bemühen sich lutherische Kirchen um die Konkretisierung des Begriffs Rechtfertigung. Wie nimmt das Gestalt an in der pastoralen Wirklichkeit?

Rathke: Ich denke etwa an die Situation unserer kirchlichen Mitarbeiter in den Kirchengemeinden. Sie stehen teilweise in Arbeitsverhältnissen, die ihnen äußere Erfolgsergebnisse versagen. Sie tun weiterhin nicht nur treu ihre Arbeit, sondern entdecken dabei durchaus kleine Neuansätze. Sie setzen ihre Arbeit auch dann fort, wenn die Zahlenstatistik nicht unbedingt dafür spricht. Auch unsere Gemeindeglieder leben ständig in dieser Realität. Die Tatsache, daß ihnen nicht mehr wie in früheren Zeiten wegen ihres Christseins gesellschaftliche Anerkennung widerfährt, daß sie aber dennoch Christen bleiben, ist ein ganz starker Ausdruck gelebter Rechtfertigung. Landesbischof Dr. Hempel hat bei der letzten Generalsynode sehr deutlich darauf hingewiesen, daß auch in der Gestalt, in der Form, in der ganzen Atmosphäre der Gottesdienste und anderer Zusammenkünfte der Gemeinde Rechtfertigung als Annahme deutlich werden müßte.

LM: Hilft der Begriff "gelebte Rechtfertigung" aus den Anfechtungen heraus, denen ein Pfarrer in diesem Lande begegnet, anders als in anderen Ländern?

Rathke: Zunächst ist ja der Pastor als Theologe dazu da, uns in der Gemeinde und mit der Gemeinde zu helfen, damit "gelebte Rechtfertigung" auch theologisch beantwortet wird. Unsere Pastoren sollten Gelegenheit erhalten, theologisch zu arbeiten und solche Fragen zu überdenken. Was ich vorhin von den Mitarbeitern sagte, gilt eben auch für den Pastor als Mitarbeiter: daß er für seinen Dienst sehr stark auf Rechtfertigung angewiesen ist, so daß er weiß: Es gibt Arbeit, die äußerlich umsonst sein kann, aber die dann doch in einem positiven Sinne umsonst ist, weil sie nämlich biblisch nicht umsonst ist. Ich denke etwa an den Besuchsdienst - wenn der Pastor nicht nur deshalb zu Gemeindegliedern geht, um damit etwas zu erreichen, sondern auch in der Erwartung, daß hier Annahme geschieht. Sie geschieht nur so, daß beide, das besuchte Gemeindeglied wie der Pastor, begreifen, daß sie miteinander angenommen sind. So kann der Besuch nicht nur seelsorgerliches Angebot an das Gemeindeglied sein, sondern ebenso seelsorgerliche Hilfe für den Pastor durch den Besuchten. Früher konnte der Pastor den Eindruck erwecken, als ob er in einer Vorrangsituation lebe. Letzten Endes wird er dies immer wieder erfahren (und persönlich daraus auch Konsequenzen ziehen), daß er nur Diener ist, auch im Miteinander der Mitarbeiter.

LM: Kirche begegnet dem Pfarrer oft nur auf dem Versorgungswege. Die letzte Generalsynode hat beim außenstehenden Beobachter diesen Eindruck verstärkt: man hat sich in Neustrelitz sehr mit Agendarien, mit liturgischen Fragen und Ordnungen beschäftigt. Welche und wessen Bedürfnisse befriedigen heute eigentlich noch diese Dinge?

Rathke: Es besteht sicherlich die Gefahr, daß wir mit einer Vielzahl von Vorhaben und auch Ordnungen im Grunde mehr verwirren als ordnen. Ich meine allerdings, daß gerade in unserer Situation, wo in vieler Hinsicht eine Umwälzung unseres Gemeinlebens und auch der persönlichen Situation der Mitarbeiter und Pastoren geschieht, eine gewisse Richtlinie nötig ist und auch erwartet wird. Deshalb ist immer wieder nach Orientierungshilfen gefragt worden. Ich meine, daß eine Kirche es sich schuldig

ist, Richtpunkte zu geben - aber eben nur Richtpunkte. Die Synoden müssen sich auf wesentliche Bereiche konzentrieren und situationsbezogene Richtpunkte geben. Das gilt für die Lebensordnung, das gilt sicherlich auch für die Gestaltung unserer gottesdienstlichen Handlungen. Wir wollen jetzt - relativ spät - eine großzügigere Handhabung der Agende freigeben; wir betrachten also die Agende gleichsam als einen Freiraum, der konkrete Gestaltung erfordert. Vielleicht werden wir so zu neuen Erkenntnissen für die Gestaltung des Gottesdienstes gelangen. Wir werden eines Tages vor der Frage stehen, ob das nicht zu einer grundsätzlichen Änderung unserer agendarischen Form führen kann. Ich würde allerdings davor warnen, Teile der Ordnung aufzugeben, bevor wir die Richtpunkte für eine anders geartete Form gewonnen haben.

LM: Solche Änderungen sind oft nur im Einvernehmen mit anderen Kirchen, auch solchen anderer Länder, zu verwirklichen. Wie anregend erwiesen sich zwischenkirchliche Beziehungen für den Bereich Ihrer Kirchen?

Rathke: Meine Erfahrungen stammen weithin aus der Tätigkeit als Gemeindepastor, speziell in der Situation eines Neubaugebietes. Wir haben mit Kirchengemeinden in der ganzen DDR, also über die landeskirchlichen Grenzen und über die evangelischen Gemeinden hinaus, zusammengearbeitet. Ich halte solche Zusammenarbeit gerade auch in den praktischen Fragen für sehr wichtig.

Über den Bereich der DDR hinaus habe ich bisher nur relativ geringe Erfahrungen sammeln können. Ich bin über den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR gebeten worden, insbesondere die Verbindung zu der russisch-orthodoxen Kirche wahrzunehmen. Wir haben in theologischen Gesprächen eine ganze Reihe wichtiger kirchlicher und theologischer Erkenntnisse gewonnen, die uns beiderseitig befruchten. Im Zusammenhang mit der Verbindung zur russisch-orthodoxen Kirche haben sich auch Beziehungen zu den evangelischen Christen in der Sowjetunion, besonders zu den lutherischen Kirchen in Estland und Lettland, ergeben. Der Lutherische Weltbund hatte seinerseits mancherlei Initiative entwickelt. Die Kirchen in der DDR sollten diese Initiativen des Lutherischen Weltbundes durch vermehrte Kontakte zu den lutherischen Kirchen in der Sowjetunion begleiten, zumal wir im gleichen gesellschaftlichen Kontext leben.

LM: Das Strukturpapier "Versammelte Gemeinde", das der Synode vorlag, stammt aus lutherischen Kirchen in der Bundesrepublik. Ist dies ein Zeichen der Verbindung mit den Lutheranern westlich Ihrer Grenze?

Rathke: Ich sehe das Strukturpapier nicht unbedingt als den Kernpunkt solcher Verbindungen an. Hinzu kommt, daß in der Vorbereitungsphase eine Zusammenarbeit möglich gewesen ist. Erfreulich ist, daß die in der Bundesrepublik gedruckten Materialien bei uns eingeführt werden konnten, um daran im Bereich unserer lutherischen Kirchen weiterzuarbeiten. Zusammenarbeit geschieht aber auch auf vielen anderen Ebenen. Und hier würde ich die Möglichkeit des gegenseitigen Besuches stark betonen, weil sich daraus viele weitere Kontaktebenen und -möglichkeiten ergeben. Wir sind dankbar für alle, die bei einem Besuch bei uns sich darum bemühen, unsere Situation kennenzulernen. Ebenso nehmen wir selbst gern Möglichkeiten wahr, bei denen Gemeindeglieder und Mitarbeiter unserer Kirche sich über das Leben der Christen in anderen Ländern informieren können.

LM: Westlich Ihrer Mecklenburgischen Landeskirche hat sich eine neue kirchliche Formation gebildet, die Nordelbische Kirche. Wie sind die Beziehungen dorthin zu beurteilen?

Rathke: Es gibt sehr direkte Beziehungen zum Zusammenschluß der Kirchen in Nordelbien. Ein sehr kleines Kirchengebiet, nämlich die Kirchengemeinde Ratzeburg mit Ziethen, ist in den Verbund der Nordelbischen Kirche mit eingegangen. Es sind Gemeinden, die früher direkt zur Mecklenburgischen Landeskirche gehörten. Ich war dankbar, daß wir bei der Eröffnung der Nordelbischen Kirche Anfang dieses Jahres vertreten sein durften, und daß ich einige Tage in Lübeck sein konnte.

LM: Regt dieser Zusammenschluß Sie nicht dazu an, in der DDR etwa Ähnliches zu unternehmen?

Rathke: Bei nur acht evangelischen Kirchen in der DDR stellt sich nicht so sehr die Frage, ob sich diese Kirchen zu noch größeren Kircheneinheiten und dann wieder insgesamt zu einem Bund der evangelischen Kirchen zusammenfinden. Wir dürfen doch von einer bereits bestehenden engeren Kirchengemeinschaft innerhalb des Bundes ausgehen. Es wäre allerdings zu fragen, ob wir nicht innerhalb dieses Zusammenschlusses mehr regional zusammenarbeiten sollten. Beispiele dafür sind etwa die regionalen Vorbereitungstagungen für die Kirchenbund-Synode oder regionalen Kirchentage.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1) Gedenktafel
- 2) Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

### Personalien

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4/1976

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Eine große innere Freiheit, Interview der "Lutherischen Monatshefte" mit Landesbischof Dr. Rathke

---

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;  
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8  
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden  
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439